

## **Hinweise des MELUND - oberste Jagdbehörde - zum Umgang mit der Wildschadensregelung in § 30 Abs. 3 Landesjagdgesetz für mit Mais bebaute Flächen vom 31.05.2018**

### **Vorbemerkung:**

Diese Hinweise sollen die Anwendung der neuen Regelungen zum Ausgleich von Wildschäden erleichtern. Eine regelmäßige Überprüfung der Hinweise ist geplant.

### **Gesetzliche Regelung:**

Gesetzliche Regelungen zum Wildschadensrecht finden sich im Bundesjagdgesetz (§§ 29 ff) sowie im Landesjagdgesetz. Mit dem neuen § 30 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes (Artikel 9 - Änderung des Landesjagdgesetzes - des Haushaltsbegleitgesetzes 2018) hat der schleswig-holsteinische Gesetzgeber hinsichtlich des Wildschadensausgleichs eine vom Bundesrecht abweichende Regelung geschaffen.

§ 30 Abs. 3 LJagdG lautet wie folgt:

„ Abweichend von § 32 Absatz 2 Bundesjagdgesetz wird auch Wildschaden, der auf mit Mais bebauten Schlägen entsteht, zur Hälfte nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Ersatzpflicht für Wildschäden bleibt in vollem Umfang bestehen, wenn die oder der Geschädigte auf dem mit Mais bebauten Schlag Schneisen freigehalten hat, die eine wirksame Bejagung des Schadwilds ermöglichen.“

### **Ausgangssituation:**

Der Grundgedanke des Wildschadensausgleichs liegt darin begründet, dass der Geschädigte, der nicht selbst zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, einen artenreichen, gesunden Wildbestand zu dulden hat, selbst aber keine Möglichkeit hat, zur Abwehr von Schäden in den Wildbestand einzugreifen. Der Landwirt muss Bedingungen schaffen, die eine wirksame Bejagung ermöglichen. Der Maisanbau hat in Schleswig-Holstein in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Hierin liegt einer der Gründe für die Vermehrung von Wildbeständen, insbesondere des Schwarzwildes, und auch für die Zunahme von Wildschäden. Die neue gesetzliche Regelung des § 30 Abs. 3 LJagdG soll einen wichtigen Beitrag der Landwirtschaft zur Ermöglichung einer wirksamen Bejagung und Wildschadensverminderung sicherstellen.

Die Ermöglichung einer wirksamen Bejagung sollte aus Sicht der obersten Jagdbehörde Vorrang vor Zäunungen haben. Die Zäunung von landwirtschaftlichen Flächen führt zu einer Lebensraumeinschränkung und zu Konzentrationen der Wildschäden auf den verbleibenden Flächen. Die Anlage von Jagdschneisen auf mit Mais bebauten Schlägen leistet hingegen einen besseren Beitrag für eine wirksame Bejagung und zur Verwirklichung der Ziele des Bundes- und Landesjagdgesetzes.

Ziel der Anlage von Jagdschneisen ist es, eine wirksame Bejagung zu ermöglichen. Umfang und Lage der Schneisen sowie der Zeitraum, in dem diese sinnvoll sind, sind in starkem Maße abhängig von den örtlichen Gegebenheiten. Eine enge Abstimmung mit dem Jagdausübungsberechtigten wird empfohlen.

## **Umsetzung:**

Bei Schlägen bis zu 3 ha Größe ist in der Regel davon auszugehen, dass eine wirksame Schadensabwehr durch Bejagung auch ohne Einzäunung und Schneisen möglich ist. Insofern sind hier in der Regel keine Maßnahmen im Sinne des § 30 Abs. 3 LJagdG erforderlich; sie sind deshalb auch nicht üblich. Bei diesen eher kleinen Schlägen wandert das Wild regelmäßig aus dem Mais heraus und kann außerhalb bejagt werden. Auf die Möglichkeit, diese Schläge auch mit Stöberhunden wirksam zu bejagen, wird hingewiesen. Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht, wenn angrenzende Schläge ebenfalls mit Mais bebaut sind, sodass die Gesamtanbaufläche bei natürlicher Betrachtung größer als 3 ha ist. In diesem Fall bleibt eine Einzäunung bzw. das Anlegen von Schneisen notwendig, um eine wirksame Bejagung zu ermöglichen.

Maisschläge unterliegen i.d.R. zwei Hauptschadenszeiten. Der erste Schaden droht bereits direkt nach der Aussaat, wenn Schwarzwild die Saat aufnimmt. Die zweite Hauptschadenszeit beginnt zur Milchreife der Maiskörner, die dann bevorzugt vom Wild als Äsung angenommen werden. Unmittelbar nach der Aussaat ist eine wirksame Bejagung aufgrund des fehlenden bzw. sehr niedrigen Bewuchses problemlos möglich. Deshalb sind in diesem Stadium Maßnahmen im Sinne des § 30 Abs. 3 LJagdG zwar möglich und u.U. auch sinnvoll (s.u.), aber noch nicht zur Erhaltung des uneingeschränkten Anspruchs auf Wildschadensausgleich erforderlich. Diese Maßnahmen müssen erst rechtzeitig vor der Milchreife der Maiskörner ergriffen werden.

## Jagdschneisen:

Landwirte werden auf die für Direktzahlungen geltenden Regelungen hingewiesen. Bei der Anlage von Schneisen sind die Regelungen für Direktzahlungen zu beachten.

Jagdschneisen können und sollten bereits bei der Aussaat angelegt werden. Hierdurch kann eine möglichst lange Bejagungsmöglichkeit sichergestellt werden. Spätestens zum Zeitpunkt der Milchreife müssen Schneisen vorhanden sein, um den Anforderungen des § 30 Abs. 3 LJagdG zu genügen.

Um eine wirksame Bejagung durch Jagdschneisen zu erreichen, gibt das MELUND als oberste Jagdbehörde folgende Hinweise:

- Schneisen sollten eine Mindestbreite von 7,5 Metern aufweisen; aus jagdlichen Gründen ist eine größere Breite zu empfehlen. Jagdschneisen mit Breiten über 30 Metern werden vom Schwarzwild erfahrungsgemäß erst nach längerer Gewöhnung angenommen.
- Die Länge der Schneisen richtet sich im Wesentlichen nach der Schlagform und Schlaggröße sowie der Anzahl der Schneisen. Eine Länge von 100 Metern kann für alle Jagdarten als in der Regel ausreichend angesehen werden.
- Bei größeren Schlägen sind mehrere Schneisen notwendig; Richtwert: je zusätzliche 3 ha eine zusätzliche Schneise. Die örtlichen Gegebenheiten sind zu beachten.
- Schneisen müssen spätestens zum Beginn der Milchreife des Mais angelegt werden, da zu diesem Zeitpunkt ein Hauptschadenszeitraum beginnt. Eine frühere Anlage der Schneisen ist vorteilhaft, da sich das Wild dann an die Schneisen gewöhnt, was die wirksame Bejagung erleichtert.
- Schneisen, die nicht parallel zur Maissaatreihe verlaufen, haben sich als besonders günstig für den Bejagungserfolg erwiesen.

### Wildschutzzäune:

Anforderungen an Wildschutzzäune gegen Schwarzwild:

- Stromführende 3-reihige Litzen mit einer Höhe von mind. 75 cm oder so genannte Schwarzwildnetze mit einer entsprechenden Höhe.
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit

Wildschutzzäune für Dam- und/oder Rotwild müssen hingegen Höhen von mindestens 150 cm aufweisen. Auf die Möglichkeit weiterer Schutzvorrichtungen (s.u.) wird ausdrücklich hingewiesen.

Wildschutzzäune müssen instandgehalten werden, ggf. unverzüglich repariert werden, wenn die Schutzwirkung unterbrochen wurde, z. B. durch Ausfall der Stromversorgung.

### Alternative Schutzvorrichtungen bei Rot- und Damwild:

Rot- und Damwild kann gut sehen und reagiert auf Duftstoffe. Dies kann für eine Vergrämung genutzt werden:

- Vergrämung mit Duftstoffen
- Optische Vergrämung (z.B. blaue Mülltüten an Pfählen)

Duftstoffe und optische Vergrämungen sind in regelmäßigen Abständen in ausreichender Menge am Feldrand aufzustellen oder anzubringen. Nach den Erfahrungen der obersten Jagdbehörde ist eine Kombination beider Maßnahmen geeignet, Wildschäden durch Rot- und Damwild während des kritischen Zeitraums ab der Milchreife auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.

### **Prüfung der Anwendung des § 30 Abs. 3 LJagdG:**

In einem Schadensfall muss bereits im Termin zur Erzielung einer gütlichen Einigung (§ 2 der Landesverordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen) geprüft werden, inwieweit der Geschädigte den Regelungen des § 30 Abs. 3 LJagdG entsprechend Maßnahmen (Anlage von Jagdschneisen oder Schutzvorrichtungen sowie Kontrollen) getroffen hat, die eine Ersatzpflicht des entstandenen Wildschadens in vollem Umfang rechtfertigen.

### Folgende Punkte sind zu prüfen:

- Notwendigkeit von Maßnahmen nach § 30 Abs. 3 LJagdG:
  - Schlaggröße
  - Schadenseintritt vor Milchreife
- Wurden Maßnahmen nach § 30 Abs. 3 LJagdG getroffen:
  - Zaun; Anlage und Funktionsfähigkeit, ausreichende Kontrollen
  - Vergrämuungsmaßnahmen

- ausreichende Schneisen